

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 20

Artikel: Bemerkungen über unsere Landsturm-Organisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es werden im Laufe des Herbstes fünf grosse Manövergruppen (Divisionen oder Armeekorps) gebildet werden und in ihnen die oben ange-deuteten Reformen zur Durchführung gelangen. Es ist dies keine geringe Aufgabe, die sich der Kriegsminister gestellt hat. Um sie zufriedenstellend zu lösen, wird er sich zahlreiche und fähige Gehülfen attachiren müssen, welche, der Generalidee folgend, die Spezialidee für jeden Manövertag aufstellen und nicht mehr im Voraus wissen lassen, wer Sieger und wer Besiegter ist. Auch die Schiedsrichter, welche sich bislang keiner grossen Autorität auf den Manöverfeldern erfreuten, werden in ganz anderer Weise auftreten und ihre schwierigen Funktionen zur Geltung bringen. Sie sind es, die in vielen Fällen den Ausgang des Manövers entscheiden und sich wenig darum kümmern werden, ob die Intendanz einen andern Ausgang vorgesehen und darnach ihre Verpflegungsvorkehrungen getroffen hatte. Man wird nicht mehr, wie in früheren Zeiten, schon vor Beginn der Uebung das Kantonnements-Tableau für den Abend in der Tasche haben.

Interessante Manöver sollen im Monat August zwischen Toulon und Nizza unter Mitwirkung des Uebungsgeschwaders im Mittelländischen Meere, der Division der Torpedoboote und der 29. Infanterie-Division des 15. Armeekorps stattfinden und ca. 14 Tage lang dauern.

Die vom kommandirenden General des 15. Armeekorps in Uebereinstimmung mit dem das Uebungsgeschwader befehligen Vize-Admiral, dem Seepräfekten von Toulon und dem die Torpedo-Division kommandirenden Contre-Admiral ausgegebene Generalidee lautet: Das den Feind vorstellende Uebungsgeschwader wird das 112. Infanterie-Regiment in Corsica aufnehmen und dasselbe an irgend einen Punkt der Küste zwischen Nizza und Toulon zu werfen suchen, um die Eisenbahnlinie zu unterbrechen und sich festzusetzen. Die Küste wird bewacht und vertheidigt durch die Flotille der Torpedoboote und die in angemessener Weise aufgestellte Infanterie-Division.

Die Bewegungen des Geschwaders werden durch den Sémaphore von Toulon signalisirt.

Der Kommandeur der Infanterie-Division wird hiernach seine Truppen an den bedrohten Punkten so zu konzentriren suchen, um das Ausschiffen der feindlichen Truppen zu verhindern.

Andere Küstenmanöver sollen im 11. Armeekorps bei Nantes durch die 22. Infanterie-Division ausgeführt werden.

Von hohem Interesse ist schliesslich die Nachricht, dass der Kriegsminister seinen langgehegten Wunsch, die vollständige Mobilisirung eines Armeekorps, im Laufe des Sommers zur Aus-

führung bringen wird, und zwar wird sehr wahrscheinlich das 8. Armeekorps, dessen Kommando, General Logerot, sich in Bourges befindet, zu dem Experimente bestimmt werden. — Es wird sich zeigen, ob die so sorgfältig in ihren einzelnen Theilen ausgearbeitete Maschine gut montirt ist und kein Stück den Dienst versagt. — Ob das mobilisirte Armeekorps auch in rapidester Weise an einer Stelle konzentriert werden soll, darüber verlautet bislang noch nichts. Jedenfalls würde eine solche rapide Konzentrirung in die bürgerlichen Verhältnisse der betreffenden Gegend in bedeutender Weise eingreifen und könnte ohne Gutheissung durch die Kammern schwerlich in Szene gesetzt werden.

Die beiden Armeekorps, welche zu den grossen Manövern zusammengezogen werden, sind das 9. (General Carré de Bellemare) und das 16. (General Bage). J. v. S.

Bemerkungen über unsere Landsturm-Organisation.

In dem Maasse als die Abschnitte des Artikels „Ueber unsere Landsturmorganisation“ (in Nr. 16, 17 und 18) erschienen sind, hat ein höherer Offizier uns seine Ansichten darüber mitgetheilt.

Mit seiner Zustimmung wollen wir im Interesse der behandelten Sache seine Beurtheilung und seine Anregungen hier folgen lassen. Es wird dies Gelegenheit bieten, dieselben mit einigen Bemerkungen zu begleiten, und einige Einzelheiten, welche in der Arbeit nur flüchtig berührt werden konnten, etwas eingehender zu behandeln oder zu begründen.

I.

21. April.

„Mit grossem Interesse lese ich soeben in Nr. 16 der „Schweiz. Militär-Zeitung“ den ersten Theil des Artikels „Ueber unsere Landsturm-Organisation,“ und ich täusche mich wohl kaum, wenn ich in demselben die bewährte Feder des Redaktors zu erkennen glaube. Es könnte vielleicht als unbescheiden erscheinen, wenn ich es mir herausnehme, Material zu dieser Arbeit liefern zu wollen, doch, der erfahrene Autor lässt sich ja bekanntlich solche Einmischung eher gefallen, wenn sie von gutem Willen zeugt, als der Dilettant. Und so möchte ich mir denn die Anregung gestatten, bei Anlass der Besprechung der Frage, wie die im Landsturm enthaltenen Kräfte am nützlichsten verwendet und ausgenutzt werden können, zu erwägen, ob es nicht rathsam erschiene, eine Kategorie „Schreiber“ auszuscheiden, um aus derselben den Bedarf der vielen Kanzleien zu entnehmen, die erfahrungsgemäss so enorme Abkommandirungen

bei den Truppen verursachen und die Effektive in bedenklichster Weise schwächen und zwar nicht nur der Zahl, sondern auch der Qualität nach, da die in die Divisions-, Brigade-, Regiments- und Bataillons-Bureaux abkommandirten Leute ja stets zu den intelligentesten gehören. Rechne man einmal zusammen, was für einer Masse solcher Leute es bedarf, um die Bureaux des Hauptquartiers, der diversen obgenannten Stäbe, des Kommissariats und der Sanität mit den erforderlichen Schreibkräften auszurüsten. Und Alles das wird dem ausrückenden Stand entzogen, während in den als angeblich Untaugliche vom Dienst entlassenen Militärflichtigen mehr als genug Material zur Bestreitung dieser Bedürfnisse enthalten ist. Wenn man nun, um sich die Militärentlassungssteuern nicht schmälern zu lassen, davon absehen will, Halbtaugliche als Schreiber einzustellen, so sollte man sich, meine ich, denn doch die Möglichkeit nicht entgehen lassen, den ganzen Bedarf an Schreibern im Mobilisirungsfalle den jüngeren Jahrgängen des Landsturmes zu entnehmen, der ja von den allergeeignetsten derartigen Elementen förmlich wimmelt, während der Effektivstand vieler Bataillone ein geradezu erbärmlicher und die schwersten Bedenken erregender ist.

Wenn eine solche Institution sich mit unseren demokratischen Gepflogenheiten vereinbaren liesse, so wäre eine weitere Ersparung an kombattanten Kräften durch die Schaffung eines Korps von Offiziersdienern und Pferdewärtern zu erzielen, doch hiervon wollen wir lieber schweigen, um nicht den Mannesstolz unserer Herren Demagogen in Aufwallung zu bringen, eventuell können ja, wenn die reglementarischen Zivilbedienten davon laufen, die Offiziere ihre Stiefel und Gäule selbst putzen.“ —

Bemerkungen zu Art. I. Der Gedanke, die Schreiber aus der zahlreichen Klasse der vom Militärdienst Befreiten oder aus den jüngern Jahrgängen des Landsturmes zu nehmen, scheint richtig. Herr Oberst W. in L. hat uns bereits früher einen ähnlichen Vorschlag gemacht. Es war aber leider zu spät, denselben in der Arbeit über die Landsturm-Organisation verwerthen zu können. Dass wir mit der Anregung einverstanden sind, dürfte schon aus dem Umstand hervorgehen, dass wir s. Z. beantragt haben, bei der Rekrutirung auf das Schreib- und Administrationspersonal besondere Rücksicht zu nehmen. In dem Artikel „Ueber den Mannschaftsersatz des Heeres“ (August 1875) haben wir geschrieben: „Für Leute von Talent und Bildung findet sich immer eine Verwendung im Heere. Die Frage, ob ein Mann im Stande sei eine Muskete zu tragen, ist nicht die einzig maassgebende. Gewisse körperliche Fehler dür-

fen vernünftiger Weise gar nicht in Betracht kommen.

Wer möglicher Weise zum Infanteristen nicht taugt, weil er nicht gut marschiren kann, kann vielleicht einen ganz guten Kavalleristen abgeben. Wer z. B. wegen Kurzsichtigkeit nicht zum Schützen und Artilleristen zu gebrauchen ist, kann vielleicht als Wärter, Träger, Verwaltungssoldat, Stabssekretär, Fourier u. s. w. verwendet werden.

Der Schaden ist am grössten, wenn viele junge Männer, die eine vorzügliche Bildung genossen haben, geringer Fehler wegen vom Dienst im Heere ausgeschlossen werden. Solche können in den meisten Fällen in Bureaux, im Verpflegswesen, Kommissariat u. s. w. nützliche Dienste leisten, wenn sie auch zum andern Truppendienst nicht zu gebrauchen sind.

Wie viele Fouriere, Quartiermeister, Stabssekretäre, Auditore u. s. w. braucht nicht die Armee! Wo zu diesen Verrichtungen nicht zum Theil Leute genommen werden, die zum Dienst bei den Truppen weniger geeignet sind, wird man diesen viele Elemente entziehen müssen, die bei der Truppe gute Dienste hätten leisten können Die Rekrutirungskommission sollte sich nach unserer Ansicht stets die Frage vorlegen: „Ist der Mann zum Kriegsdienst d. h. zum Kombattanten geeignet und wenn nicht, ist derselbe zu jeder Verwendung im Heer unbrauchbar?“ Erst nach Erledigung dieser Frage lässt sich das Weitere entscheiden.“*)

Wie mit der Anregung in Betreff der Schreiber können wir uns auch mit dem Gedanken der Bildung eines Offiziersbedienten- und Pferdewärterkorps einverstanden erklären.

Der erste Entwurf zu einem Gesetz über die schweizerische Militärorganisation von Herrn Bundesrath Oberst Welti hat ein ähnliches Projekt enthalten.

Der höhere Offizier hat mit seiner etwas scharfen Bemerkung über die Verlegenheiten, in welche die Stabsoffiziere durch Davonlaufen ihrer Bedienten gerathen können, nicht ganz unrecht. Zur Bestätigung möge nachstehender Vorfall dienen: „Bei der Grenzbesetzung 1870 befand sich Verfasser dieser Zeilen als Generalstabsoffizier bei der I. Division in Basel. Eines Tages fand eine Allarmirung statt. Sein engagirter Pferdebedienter wurde dadurch so erschreckt, dass er erklärte, mit dem nächsten Eisenbahnzug werde er in seine Heimath verreisen. Alle Mühe, ihn zu bewegen auch nur noch einen Tag zu bleiben, war vergeblich. Er glaubte sein theures Leben in Basel so sehr gefährdet, dass er nicht

*) Der Artikel ist auch abgedruckt in „Der Kampf der Militär-Zeitung mit der Militärsanität“. S. 3.

einen Augenblick länger bleiben wollte, und reiste auch wirklich ab.“ — Solche Erfahrungen würden im Falle einer ernstlichen Verwicklung noch viele Offiziere der Stäbe machen können.

Aus den von dem höhern Offizier angedeuteten Gründen hat s. Z. das Projekt des Herrn Bundesrath Welti keinen Anklang gefunden und doch kann man gegen dasselbe vernünftiger Weise nichts einwenden.

Offiziersbediente und Pferdewärter sind unentbehrlich und der Einwand, dass der Eintritt in ein solches Korps für den Mann entwürdigend wäre, ist nicht stichhaltig.

Es gibt genug Leute, welche in Folge ihres bürgerlichen Berufes einen grossen Theil ihres Lebens im Stall zubringen müssen. Das Vieh und die Pferde müssen gewartet, gereinigt und gefüttert werden. Dies muss durch Menschen geschehen, denn automatische Stallknechte und Bediente sind noch nicht erfunden.

Es kann nun sicher Niemand kränken, wenn er im Militärdienst eine Verrichtung zu besorgen hat, welche er im bürgerlichen Leben und zu Hause alle Tage jahraus, jahrein versehen muss. Der Dienst in einem der angegebenen Korps würde den Betreffenden sogar zum Nutzen gereichen, da sie für ihren Beruf besser ausgebildet, an mehr Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit u. s. w. gewöhnt würden.

Das Bedienten- und Pferdewärterkorps könnte aus Leuten gebildet werden, die sich freiwillig zu dieser Dienstleistung melden und deren Beruf sie für den Eintritt besonders geeignet machen würde. — Keinem vernünftigen Menschen dürfte es einfallen, dieses Korps aus Gebildeten ergänzen zu wollen. Uebrigens wäre es Sache des Gesetzes gegen Missgriffe Vorsorge zu treffen.

Sollte man es angemessen finden, der gemachten Anregung Folge zu geben, so könnte bei den in Art. XI angeführten Extrakorps je eine Schreiber-, Bedienten- und Pferdewärter-Abtheilung beigefügt werden, oder man könnte solche als besondere Sektion der Arbeiter-Abtheilung zutheilen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen bei einer allgemeinen Truppenaufstellung.) (Schluss.)

III. Abschnitt. Der Eisenbahndienst.

Art. 17. Der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe steht unter dem Armeekommando und wird geleitet vom Oberbetriebschef.

Seine Organe sind:

Der Hauptbetriebschef,
der Chef des technischen Dienstes,
die sechs Gruppenbetriebschefs.

Art. 18. Der Oberbetriebschef steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Oberetappenkommandanten*) und hat seinen Amtssitz im Armeehauptquartier.

Er leitet den Betrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe nach den Verordnungen über die Militärtransporte und soweit diese nicht ausreichen, nach den im Frieden bestehenden Dienstvorschriften der Eisenbahnen, welche er modificiren kann.

Er verfügt im Bedarfsfall über das gesammte Betriebspersonal und Material der schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffe, soweit er es zur Vollziehung der vom Armeekommando erhaltenen Befehle für zweckmässig erachtet.

Bei starker Inanspruchnahme einer Bahngruppe wird er nach Bedarf Personal oder Material einer andern Bahn oder Dampfschiffverwaltung vorübergehend verwenden.

Er hat das Recht, ohne Angabe der Gründe, jeden Bahn- oder Dampfschiffbeamten für die Dauer des Kriegsbetriebes von seiner Stelle zu versetzen oder ihn seiner Funktionen zu entheben.

Der Oberbetriebschef bestimmt im Einverständniss mit dem Oberetappenkommandanten, welche Bahn- und Dampfschifflinien im Friedensbetrieb zu belassen sind.

Er verfügt im Bedarfsfalle die Konzentration eines Theiles des Rollmaterials und der Kohlenvorräthe auf gewisse Linien und Punkte und die Evacuierung derselben bei Bedrohung der Linien und Depots.

Er gibt dem Chef des technischen Dienstes die Befehle betreffend den Bau und Unterhalt der Bahnen, gemäss den Verfügungen des Armeekommandos.

Er rapportirt täglich an den Generalstabschef.

Art. 19. Der Hauptbetriebschef ist der Stellvertreter des Oberbetriebschefs und das ausführende Organ desselben für den gesammten Eisenbahn- und Dampfschiffdienst.

Sein Amtssitz ist am Hauptetappenorte. Für die Ausführung seiner Aufgabe steht er in direkter Verbindung mit dem Hauptetappenkommandanten.**)

Dem Hauptbetriebschef sind direkt unterstellt:

- a. Das Betriebsbureau (Fahrpläne, Personelles);
- b. das Zentralbureau und die Repartitionsbureaux für die Rollmaterialvertheilung;
- c. das Bureau der Transportkontrolle und Comptabilität.

Die Kontrollen und die Komptabilität der Bahn- und Schiffsgesellschaften bleiben unangetastet.

Der Hauptbetriebschef stellt für die in Kriegsbetrieb übergegangenen Bahn- und Dampfschifflinien die Normalfahrpläne auf und bestimmt die Zulässigkeit des Privatverkehrs.

Für grössere Transporte per Bahn oder Schiff erhält er vom Oberbetriebschef, beziehungsweise Oberetappenkommandanten, die Fahr- und Marschtableaux, worauf er den graphischen Fahrplan, die Fahrdispositionen, die Materialvertheilung u. s. w. ausarbeitet und dieselben den betreffenden Gruppenbetriebschefs zur Ausführung übermittelt.

Er rapportirt täglich über den Gang des gesammten Verkehrs und die Stationierung des Rollmaterials etc. an den Oberbetriebschef.

Art. 20. Der Chef des technischen Dienstes ist direkt dem Oberbetriebschef unterstellt. Ihm liegt die Oberleitung der Arbeiten betreffend den Bau und Unterhalt der Bahnen ob, zu welchem Zwecke ihm die erforderlichen Genieabtheilungen und Eisenbahnarbeiterkompagnien zugewiesen werden.

Bezüglich der Arbeiten für die Zerstörung von Bahn-

*) Vide Art. 11 hievor.

**) Vide Art. 12 hievor.